Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 5504.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Eislebener Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Rthlrn. Vom 12. Februar 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

ertheilen, nachdem der Magistrat der Stadt Eisleben mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung darauf angetragen hat, zur Bestreitung außerordentlicher, zur Einrichtung eines Schulhauses und anderer Kommunalanlagen erforderlichen Ausgaben ein Anlehen von 35,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von 35,000 Thalern Eislebener Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema

a) in 100 Stücken à 50 Rthlr.,
b) in 200 = à 100 =
c) in 50 = à 200 =

auszufertigen, mit vier ein halb vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder Ankauf innerhalb vierzig Jahren von Zeit der Emission zu amortisiren sind.

Dies Privilegium ertheilen Wir mit Vorbehalt der Rechte Dritter und ohne dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Ausgegeben zu Berlin den 24. März 1862.

(Stadtwappen.)

Eislebener Stadt-Obligation

über

.... Thaler

№ .....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
Gesetz-Sammlung für 1862. S. .....

Wir Magistrat der Stadt Eisleben urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieses Schuldscheins der hiesigen Stadt ein Darlehn von

..... Rthlrn.

schreibe

.... Thalern

Preußisch Kurant gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Einrichtung eines Schulhauses und anderer Kommunalanlagen in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Darlehns von 35,000 Thalern.

Die Rückzahlung dieses Darlehns geschieht von der Emission der Obligationen ab binnen spätestens vierzig Jahren nach Maaßgabe des festgestellten Tilgungsplans dergestalt, daß die darin jährlich ausgeworfene Amortisationsrate in den Haushaltsetat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds die Stadt-Obligationen mittelst Ausloosung oder freien Ankaufs binnen spätestens vierzig Jahren eingelöst werden. Die Stadtgemeinde Eisleben behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummer, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Merseburg und in dem Staats-Anzeiger. Jedesmal, wenn eines dieser Blätter eingehen sollte, wird nach Bestimmung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes Blatt gewählt werden.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier ein halb Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen erfolgt gegen bloße Rückgabe dieser Schuldverschreibung, beziehungsweise der ausgegebenen Zinskupons bei der Kämmereikasse zu Eisleben, in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Eisleben.

Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Ausloosung aus freier Hand erworben worden, so sollen die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bezeichneten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem hiesigen Königlichen Kreisgericht;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kämmereikasse in Eisleben gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Ta-

Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Eisleben mit ihrem Vermögen und ihrer gesammten Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Eisleben, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

Eingetragen
Fol. ..... № .....

Serie .....

Zins-Kupon № .....

über

.... Zinsen

der

Stadt-Obligation № .... über .... Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am 2. Januar 18.. die halbjährlichen Zinsen der Stadt-Obligation № ..... mit .... aus der Kämmereikasse zu Eisleben.

Eisleben, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Ta-

Talon

zu der

Eislebener Stadt-Obligation № .....

über

..... Thaler à vier ein halb Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kämmereikasse in Eisleben, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Eisleben, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Nr. 5505.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra im Betrage von 350,000 Thaler. Vom 17. Februar 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem von der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra beschlossen worden, die zur Regulirung der Unstrut und zur Ausführung der damit in Verbindung stehenden Bauten erforderlichen Geldmittel durch Anleihen zu beschaffen und nachdem der größte Theil dieser Geldmittel bereits durch Privatdarlehne beschafft worden, wollen Wir auf den Antrag des Vorstandes jener Sozietät: zur Einziehung der von ihm ausgestellten, auf eine bestimmte Person lautenden, Seitens beider Theile kündbaren Schuldscheine und beziehungsweise zur Beschaffung anderweiter Darlehne, auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von

350,000 Thalern, „dreimal hundert und funfzig tausend Thalern", welche in 100 Apoints zu 1000 Thaler, in 300 Apoints zu 500 Thaler, in 300 Apoints zu 200 Thaler, in 300 Apoints zu 100 Thaler und in 200 Apoints zu 50 Thaler nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe der Meliorationskassenbeiträge der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom 1. Juli 1864. ab alljährlich mit mindestens einem halben Prozent des Gesammtkapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Februar 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler.

Schema.

Schema.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Obligation

der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra

Littr. ..... № .....

über

{Eintausend / fünfhundert / zweihundert / Einhundert / funfzig} Thaler Preußisch Kurant.

Die Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra verschuldet dem Inhaber dieser, Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe

von {Eintausend / fünfhundert / zweihundert / Einhundert / funfzig} Thalern,

deren Empfang der unterzeichnete Vorstand der Sozietät bescheinigt.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Ausführung ihrer Meliorationen von der genannten Sozietät in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... (Gesetz-Sammlung vom Jahre 186. S. .....) aufgenommenen Gesammtdarlehns von dreimal hundert und funfzig tausend Thalern.

Die Rückzahlung der Schuld geschieht spätestens vom 1. Juli 1864. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe mit wenigstens einem halben Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, gebildeten Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt im Monat Dezember jeden Jahres, zuerst im Dezember 1863., und die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem Zinstermine am 1. Juli des folgenden Jahres. Die Sozietät behält

behält sich jedoch das Recht vor, nach Ablauf von vier Jahren den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und ihres Betrages, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staats-Anzeiger, dem Merseburger Amtsblatt und dem Sangerhauser, Querfurter und Eckartsbergaer Kreisblatt. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz Sachsen, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, in der ersten Woche des Januar und Juli, von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Sozietätskasse in Artern in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Kupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Sozietät.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Sangerhausen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Vorstande der Sozietät anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Sozietätskasse in Artern gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beige-

druck-

druckten Talons, und zwar für einen Zeitraum von fünf Jahren. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Sozietät mit ihrem Grundvermögen, sowie mit den Beiträgen, welche auf Grund der §§. 14. 15. des Allerhöchst vollzogenen Statuts vom 23. Februar 1857. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1857. S. 118.) von den Sozietätsmitgliedern erhoben werden.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Artern, den ..ten .... 18..

Der Vorstand der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Schema.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Zins-Kupon

zur

Obligation der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbemerkten Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben)

staben) .... Thaler .... Silbergroschen ...... Pfennigen bei der Sozietätskasse zu Artern.

Artern, den ..ten .... 18..

Der Vorstand der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra.

(Facsimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

(Nr. 5506.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmener Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer weiteren Anleihe und eines zweiten Nachtrages zu den Gesellschaftsstatuten. Vom 8. März 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. März 1862. die von der Barmener Gaserleuchtungs-Gesellschaft unterm 30. Oktober v. J. gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer weiteren Anleihe von 80,000 Thalern und Ausgabe von 400 auf bestimmte Inhaber lautenden Obligationen, jede zu 200 Thaler, sowie den gleichzeitig beschlossenen zweiten Nachtrag zu den Gesellschaftsstatuten zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche Artikel 12. §. 3. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem zweiten Nachtrage zu den Gesellschaftsstatuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 8. März 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 5507.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1862., betreffend die Kündigung resp. Konvertirung von sechs Millionen Thalern vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Ich will auf Ihren Bericht vom 8. März d. J. hierdurch genehmigen, daß die von der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft auf Grund der Privilegien vom 27. November 1846. (Gesetz-Sammlung S. 521.) und 11. August 1848. (Gesetz-Sammlung S. 215.) emittirten vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen zum Betrage von resp. fünf Millionen und Einer Million Thalern, soweit dieselben noch nicht durch Ausloosung amortisirt sind, zum Zwecke der Reduktion des Zinsfußes auf vier Prozent gekündigt werden. Die vorgedachte Ermäßigung des Zinsfußes ist auf den Obligationen zu vermerken und dieser Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 17. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

 Be-

Berichtigung.

In der Urkunde wegen Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens vom 18. Oktober 1861., abgedruckt im 2. Stück S. 9. der Gesetz-Sammlung für 1862., ist an der die Anlegung des Bandes zur I. Klasse dieses Ordens betreffenden Stelle Z. 13. v. u. statt:

„von der rechten Schulter zur linken Hüfte"

zu setzen:

von der linken Schulter zur rechten Hüfte.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).